

Bedenken Sie bitte auch die von Antifoulingfarben ausgehenden erheblichen Gesundheitsgefährdungen. Die schädigende Wirkung der enthaltenden Stoffe auf den menschlichen Organismus wurde durch verschiedene Studien nachgewiesen.

Ausblick

Nach der Verordnung Nr. 782/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates dürfen ab dem 1. Januar 2008 Schiffe, die dem Anwendungsbereich der Verordnung unterliegen (Flagge oder Hoheitsgewalt eines EU-Mitgliedstaates), keine zinnorganischen Verbindungen aufweisen, die in Bewuchssystemen auf dem Schiffsrumpf oder Schiffsaußenteilen und -flächen als Biozide wirken oder sie müssen eine Deckschicht tragen, die als Barriere ein Auslaugen dieser Verbindungen aus dem darunter liegenden nichtkonformen Bewuchsschutzsystem verhindern.

Erste alternative Farben sind inzwischen auf dem Markt, so z.B. Silikonfarben, die durch eine extrem glatte Oberfläche den Bewuchs des Bootskörpers verhindern.

Für weitere Informationen und Fragen wenden Sie sich bitte an die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt oder die Wasserschutzpolizei Hamburg:

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Sachgebiet Sicherung der Schiffsentsorgung
Billstr. 84
20539 Hamburg
Tel.: 040/42845-4154 /-0 (Zentrale)
Fax: 040/42845-2010

Wasserschutzpolizeikommissariat 1 (WSPK 1)
- Waltershof -
Waltershofer Damm 1
21129 Hamburg
Tel.: 040/4286-65110/-65111/-65112
Fax.: 040/4286-65119
e-mail: wspk1@polizei.hamburg.de

Wasserschutzpolizeikommissariat 2 (WSPK 2)
- Steinwerder -
Roßdamm 10
20457 Hamburg
Tel.: 040/4286-65210/-65211/-65212
Fax.: 040/4286-65219
e-mail: wspk2@polizei.hamburg.de

Wasserschutzpolizeikommissariat 3 (WSPK 3)
- Harburg -
Am Überwinterungshafen 1
21079 Hamburg
Tel.: 040/4286-65310/-65311/-65312
Fax.: 040/4286-65319
e-mail: wspk3@polizei.hamburg.de

Wasserschutzpolizeikommissariat 3
- Außenstelle Lauenburg - (WSPK 35)
Elbstraße 2
21481 Lauenburg
Tel.: 04153/2291
Fax.: 04153/51376
e-mail: wspk35.lauenburg@polizei.hamburg.de

Wasserschutzpolizeirevier 4 (WSPR 4)
Präsident-Herwig-Straße 36
27472 Cuxhaven
Tel.: 04721/745930
Fax.: 04721/745931
e-mail: wsp4@polizei.hamburg.de

Wasserschutzpolizei
Fachdienst Umweltdelikte (WSP 21)
Wilstorfer Straße 100
21073 Hamburg
Tel.: 040/4286-65402
Fax.: 040/4286-65409
e-mail: wsp21@polizei.hamburg.de



POLIZEI Hamburg
Sicherheit geht alle an

Die Wasserschutzpolizei informiert:

Antifouling

Verwendung im Bereich der Kleinschifffahrt

www.polizei.hamburg.de

Sehr geehrte Wassersportfreunde,

mit diesem Informationsblatt möchte die Wasserschutzpolizei Hamburg Sie auf die Rechtslage in Bezug auf die Verwendung von Antifoulingfarben an Wasserfahrzeugen hinweisen.

Was sind Antifoulingfarben?

Antifoulingfarben dienen als Unterwasseranstrich der Verhinderung von Bewuchs am Schiffskörper durch Mikroorganismen, Pflanzen oder Tiere. Die zur Zeit bekannteste zinnorganische Verbindung ist das Tributylzinn (TBT). Hierbei handelt es sich um ein extremes Umweltgift. Eine Menge von 0,5 Nanogramm pro Liter Wasser (eine Menge die etwa einem Salzkorn in einem 25m-Schwimmbecken entspricht) genügt, um Kleinstlebewesen im Wasser (z.B. Muscheln, Schnecken) nachhaltig zu schädigen.

Auch alternativ verwendete Gifte (Biozide), z.B. mit den Wirkstoffen Irgarol und Diuron haben sich inzwischen als problematisch herausgestellt.

Die Rechtslage

Nach der Chemikalienverbotsverordnung in der Neufassung vom 1. Juni 2003 dürfen für alle Fahrzeuge seit dem 1. Juli 2003 zinnorganische Verbindungen und Zubereitungen als Antifoulingfarben nicht in den Verkehr gebracht werden.

Nach der geänderten Vorschrift dürfen seit dem 1. Juli 2003 auch auf Schiffen über 25 m Länge keine zinnorganischen Verbindungen, die als Biozide in Bewuchssystemen wirken, aufgebracht oder wieder aufgebracht werden.

Für die Kleinschiffahrt unter 25 m Gesamtlänge ist das Inverkehrbringen von Antifoulingfarben mit zinnorganischen Verbindungen und Zubereitungen schon seit vielen Jahren verboten. Trotzdem wurde im Hafenschlick von Liegeplätzen der Sportschiffahrt ein teilweise hoher TBT-Gehalt gefunden.

Dies lässt vermuten, dass auch heute noch Kleinfahrzeuge weiterhin mit derartigen Antifoulingfarben gestrichen werden. Stellt die Wasserschutzpolizei eine derartige verbotene Verwendung fest, muss das Fahrzeug umgehend aus dem Wasser genommen werden bzw. darf nicht zu Wasser gelassen werden.

Ein illegaler Anstrich von Antifouling mit zinnorganischen Anteilen muss vor dem Zuwasserlassen rückstandsfrei abgelöst werden. Hierfür verwendetes Wasser und die anfallenden Farbrückstände müssen aufgefangen und als Sonderabfall umweltgerecht entsorgt werden.

Daneben kann die Verwendung von verbotenen Antifoulingfarben auch Nachteile für Sportbootvereine bzw. Hafenvereinigungen mit sich bringen. Belasteter Hafenschlick muss grundsätzlich ausgebaggert und ebenfalls als Sonderabfall entsorgt werden.

Wer an seinem Wasserfahrzeug Unterwasserfarben, die nach Anhang 4 Nr.8 der Gefahrstoffverordnung verboten sind, verwendet, begeht eine Straftat nach dem Chemikaliengesetz (§ 27), die mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden kann. Im Einzelfall kann auch ein Strafverfahren wegen des Verdachts der Gewässerverunreinigung (§ 324 StGB), Bodenverunreinigung (§ 324 a StGB) und des unerlaubten Umgangs mit gefährlichen Abfällen (§ 326 StGB) in Betracht kommen. Ein Verstoß kann mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden.

Die Wasserschutzpolizei empfiehlt daher dringend:

- Fangen Sie Rückstände von Antifouling- oder Rostschutzfarben auf (ggf. mit Planen, Folien o.ä.)
- Entsorgen Sie Farbreste, Lösungsmittel, Putzlappen, benutzte Pinsel oder sonstige Problemstoffe in den Recyclinghöfen der Stadtreinigung oder beim Umweltbus.